

zentralgeleiteten Handelsbetriebe und Einrichtungen zuständigen übergeordneten Organe führen die erhobenen Verzugszuschläge bis zum vorletzten Werktag jeden Monats auf ein Konto des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank Berlin* ab.

§5

Erhebung von Verzugszuschlägen durch HLO gegenüber den ihnen unterstehenden Handelsbetrieben

(1) Die Erhebung von Verzugszuschlägen wegen Verletzung der Zahlungsdisziplin bei den finanziellen Verpflichtungen, die die Handelsbetriebe gegenüber den HLO haben, regeln die Direktoren der HLO für ihren Bereich eigenverantwortlich.

(2) Die von den HLO erhobenen Verzugszuschläge sind Einnahmen des HLO.

Allgemeine Bestimmungen

§6

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der Betrag, auf den der Zuschlag erhoben wird, auf volle 100 MDN nach unten abzurunden.

(2) Verzugszuschläge unter 10 MDN werden nicht erhoben.

§7

Verzugszuschläge für

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB —,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die sonstigen Abführungen,

die durch die HLO und Handelsbetriebe an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) zu erheben.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. August 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

* Konto-Nr. 1 108 000

Anordnung Nr. 2* über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft.

— Finanzierung der betrieblichen Betreuung —

Vom 2. September 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Werden im Laufe eines Planjahres aus eigener Initiative der Betriebe zusätzliche Kapazitäten bzw. Plätze in betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Kindergärten und -Wochenheime) geschaffen, dann können zur Finanzierung der persönlichen Kosten für erforderliches zusätzliches Fachpersonal Mittel des Kultur- und Sozialfonds eingesetzt werden, wenn

- a) diese Mittel im zuständigen örtlichen Haushalt (einschließlich Haushaltsreserve und Rücklagenfonds der Volksvertretung) nicht vorhanden sind bzw. aus sonstigen Reserven nicht aufgebracht werden können;
- b) im Kultur- und Sozialfonds gemäß § 9 Abs. 3 der Kultur- und Sozialfondsverordnung vom 10. Dezember 1964 (GBl. II S. 1047) entsprechende Mittel verfügbar sind.

(2) Das erforderliche zusätzliche Fachpersonal wird von dem Fachorgan (Abteilung Volksbildung bzw. Gesundheitswesen) des zuständigen Rates des Kreises eingestellt und nach den geltenden Tarifen entlohnt.

(3) Das Fachorgan kann entsprechend der Vereinbarung mit dem Betrieb gemäß § 3 Abs. 1 die anfallenden persönlichen Kosten vom Betrieb aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds am Quartals- oder Jahresende fordern.

(4) Im darauffolgenden Planjahr ist die Finanzierung des gesamten Fachpersonals planmäßig aus Mitteln des örtlichen Haushalts zu gewährleisten, soweit nicht die finanzielle Zuwendung gemäß § 3 Abs. 2 beibehalten wird.

(5) Die Kosten der betrieblichen Betreuung dürfen weder im laufenden noch im darauffolgenden Planjahr um die zur Erstattung von persönlichen Kosten aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds zusätzlich verausgabten Beträge erhöht werden.

§2

(1) Die Kostenerstattung aus dem örtlichen Haushalt kann gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 1051) für den Teil der Kosten unterbleiben,

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1964 (GBl. II Nr. 129 S. 1051)